

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 RS 19/09 B

L 7 R 207/06 (Sächsisches LSG)
S 24 R 1645/05 (SG Dresden)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Mai 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2009 wird als unzuläs-
sig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außerger-
ichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.1.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Zeiten vom 25.10.1987 bis 11.9.1988 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 9.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der von ihm allein gerügte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65*).
- 5 Um seiner Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: 1. eine konkrete Rechtsfrage, 2. ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, 3. ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie 4. die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung).
- 6 Der Kläger hält folgende Fragen für grundsätzlich bedeutsam,
"ob Massenproduktion im Bereich des Bauwesens nur die Rohbauarbeiten oder auch - wie hier - die Ausbauarbeiten umfasst",
"ob auch das massenhafte Einbringen von Heizungs- und Sanitärtechnik unter den Begriff der Massenproduktion im Bereich des Bauwesens zu subsumieren ist, oder ob diese Betriebe, die einen Ausbau der standardisierten Wohnungen massenhaft vorgenommen haben, trotz der immer wieder selben Arbeitsschritte und trotz eines standardisierten Verfahrens Handwerksbetrieben gleichzustellen sind",
"ob nach dem Sprachgebrauch der DDR solche Betriebe eine Massenproduktion im Bereich des Bauwesens vorgenommen haben",



"welche konkreten Bauleistungen unter den Begriff der Massenproduktion im Bereich des Bauwesens zu subsumieren sind",

"ob die Einsetzung von bestimmten Kombinatbetrieben als Erzeugnisgruppenleitbetriebe zur Durchführung der Erzeugergruppenarbeit bedeutet, dass nur dort die Massenproduktion der Vorfertigung der Bauproduktion, nämlich von Bauelementen, Baueinheiten und Baugruppen der technischen Gebäudeausrüstung, stattfand oder aber in sämtlichen Betrieben des Kombinats",

"ob nur auf die Massenfertigung von den Produkten, welche für den Endverbraucher gefertigt worden sind, oder auch auf Massenfertigung von Erzeugnissen der Vorfertigung der Bauproduktion, nämlich von Bauelementen, Baueinheiten und Baugruppen der technischen Gebäudeausrüstung für eine Qualifizierung als Produktionsbetrieb des Bauwesens abzustellen ist",

"ob es sich nur dann um einen Produktionsbetrieb nach dem Sprachgebrauch der DDR handelte, wenn Sachgüter für den Endverbraucher gefertigt wurden, oder aber auch, wenn in Massenproduktion Güter gefertigt wurden, die dann von verwandten oder anderen Branchen ebenfalls in Massenfertigung weiter verarbeitet wurden".

- 7 Die vom Kläger aufgeworfenen Fragen stellen keine Rechtsfragen im oben genannten Sinn, sondern Tatsachenfragen dar. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des BSG (*SozR 4-8570 § 5 Nr 10 RdNr 18 f; SozR 4-8570 § 5 Nr 5 RdNr 10; BSG vom 6.5.2004 - B 4 RA 52/03 R, Juris RdNr 21*) handelt es sich bei der Einordnung eines volkseigenen Betriebs unter die Merkmale von § 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24.5.1951 (*GBI-DDR S 487*) nicht um Rechtsanwendung, sondern um Tatsachenfeststellung; die dort genannten Merkmale dienen dabei nicht als Rechtsnormen, sondern als generelle Anknüpfungstatsachen.
- 8 Aber selbst wenn man diese Fragen - zu Unrecht - als Rechtsfragen iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG qualifizieren würde, hätte der Kläger schon nicht deren Klärungsbedürftigkeit dargetan. Nicht ausreichend ist die bloße, nicht substantiierte Behauptung des Klägers, die gestellten "Rechtsfragen" seien weder vom BSG noch von den Tatsachengerichten der Sozialgerichtsbarkeit entschieden; ihre Antwort ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz. Der Kläger unterzieht sich nicht der erforderlichen Mühe darzulegen, dass sich die Beantwortung der von ihm gestellten Fragen bisher nicht aus der Rechtsprechung des BSG ergibt. Er lässt insoweit unbeachtet, dass Rechtsfragen, auch wenn sie vom BSG noch nicht ausdrücklich entschieden worden sind, gleichwohl keiner höchstrichterlichen Klärung mehr bedürfen, wenn die bereits vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung hinreichende Anhaltspunkte für ihre Beantwortung gibt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 146 Nr 2 S 6 und § 160 Nr 8 S 17 sowie § 160a Nr 23 S 42*).
- 9 Allein die Tatsache, dass der Kläger die Auffassung des LSG im angefochtenen Urteil für unrichtig hält, vermag die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht zu ersetzen. Eine solche ist nicht schon deshalb gegeben, weil



das LSG die Sache nach Ansicht des Klägers - vermeintlich - falsch entschieden hat (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

